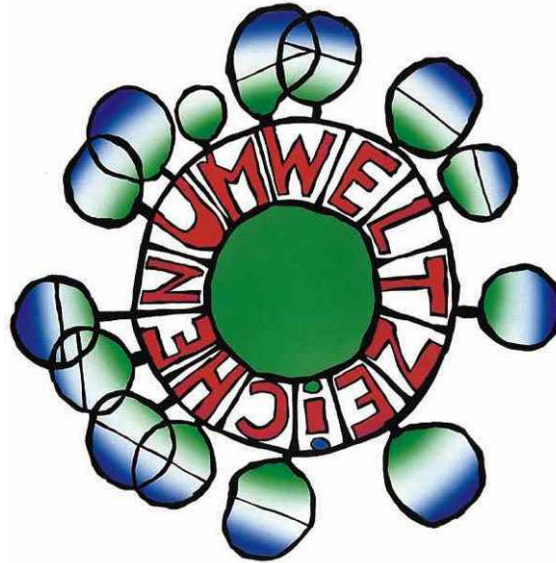


# Österreichisches Umweltzeichen



UZ 28

**Witterungsbeständige Holzprodukte**

Umweltzeichen - Produkte finden Sie am Internet unter  
[www.umweltzeichen.at](http://www.umweltzeichen.at)

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung VI/5  
Ing. Josef Raneburger  
Stubenring 1, A-1010 Wien  
Tel: +43 (0)1 515 22-1250; Fax: Dw. 7649  
e-m@il: [josef.raneburger@lebensministerium.at](mailto:josef.raneburger@lebensministerium.at)  
<http://www.umweltzeichen.at>

VKI Verein für Konsumenteninformation,  
Team Umweltzeichen  
DI Oswald Streif  
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien  
Tel: +43 (0)1 588 77-272; Fax: Dw. 73  
e-m@il: [ostreif@vki.at](mailto:ostreif@vki.at)  
<http://www.konsument.at/umweltzeichen>

## Inhaltsverzeichnis

### Einleitung

1	Produktgruppendefinition.....	5
2	Gesundheits- und Umweltkriterien .....	5
2.1	Allgemeine Regelungen für Hilfs- und Einsatzstoffe.....	5
2.2	Spezifische Anforderungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe.....	5
2.2.1	Holz.....	5
2.2.2	Holzschutz.....	5
2.2.3	Konstruktive Anforderungen.....	6
2.2.4	Metall .....	6
2.2.5	Kunststoffe .....	6
2.2.6	Beton.....	7
2.3	Produktion .....	7
2.4	Verpackung.....	7
3	Gebrauchstauglichkeit.....	7
3.1	Sicherheitstechnische Anforderungen.....	8
3.1.1	Sonstige Elemente .....	8
3.2	Wartungs- und Reparaturfreundlichkeit.....	8
4	Deklaration .....	8
5	Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen .....	9

## **Einleitung**

Mit der Erzeugung von chemisch behandelten Holzspielgeräten bzw. Holzmöbel sind während aller Lebensstadien Umweltbelastungen verbunden. Insbesondere nach Ende der Gebrauchsdauer wird in den meisten Fällen eine einfache Verwertung des Holzes aufgrund potentieller Umweltgefährdungen unmöglich gemacht.

Durch die Auswahl widerstandsfähiger Hölzer, geeigneter konstruktiver Maßnahmen sowie umweltfreundlicher Holzbehandlung soll, bei vergleichsweise gleichbleibender Lebensdauer, der Verzicht auf jegliche chemische Imprägnierung bzw. Behandlung ermöglicht werden.

Damit werden Auswaschverluste und Bodenkontaminationen am Aufstellungsort vermieden, Gesundheitsbelastungen verhindert sowie die problemlose Verwertung bzw. Entsorgung der Geräte am Ende der Gebrauchsdauer sichergestellt.

## 1 Produktgruppendifinition

Die Richtlinie umfasst folgende Produktgruppen

- Überwiegend aus Vollholz gefertigte, standortgebundene Spielplatzgeräte für Kinder, die im Freien zur Aufstellung gelangen und ganzjährig am Aufstellungsort verbleiben (z.B. Klettergeräte, Schaukeln)
- Überwiegend aus Vollholz gefertigte Außenmöbel für Camping, Wohn- und Objektbereiche
- Überwiegend aus Vollholz gefertigte Komposter, Hochbeete, Regentonnen und Sichtschutzelemente (z.B. Pergolen, Palisaden etc.)

## 2 Gesundheits- und Umweltkriterien

### 2.1 Allgemeine Regelungen für Hilfs- und Einsatzstoffe

Stoffe, die gemäß Grenzwertverordnung [1] „eindeutig als krebserzeugend ausgewiesene Arbeitsstoffe“ (Anhang III – A1 und A2) bzw. als „krebserzeugende Stoffgruppen oder Stoffgemische“ (Anhang III – C) eingestuft sind, dürfen bei Hilfsstoffen zu maximal 0,1 Massen% eingesetzt werden.

Bei Einstufung als „Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential“ (Anhang III - B) beträgt die maximale Einsatzmenge 1 Massen%.

Alle zur Herstellung der Geräte verwendeten Rohstoffe und Produktionshilfsstoffe sind vom Hersteller bekannt zu geben und im Gutachten aufzulisten.

### 2.2 Spezifische Anforderungen für Roh-, Hilfs- und Einsatzstoffe

#### 2.2.1 Holz

Der Anteil des eingesetzten Holzes muss mindestens zu 70 Prozent aus nachhaltiger Forstwirtschaften stammen<sup>1</sup>.

Der Nachweis darüber erfolgt mittels eines Chain-of-Custody-Zertifikates einer akkreditierten Zertifizierungsstelle, bzw. durch die Umweltzeichen-Prüfstelle.

Holzwerkstoffplatten dürfen nicht eingesetzt werden<sup>2</sup>.

#### 2.2.2 Holzschutz

Die Anwendung von chemischen Holzschutzmaßnahmen, (z.B. Lackierungen, Kesseldruckimprägnierungen) ist ausgeschlossen

---

1 Holz, das nach PEFC- bzw. FSC oder anderen Zertifizierungssystemen, die auf den Kriterien des § 15 der Europäischen Forststrategie vom 15. Dezember 1998 basieren, zertifiziert ist, entspricht diesen Anforderungen.

2 Definition nach ÖNORM EN 13986: Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen: Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung:  
Massivholzplatte, Furnierschichtholz (LVL), Sperrholz, Platte aus langen, schlanken ausgerichteten Spänen (OSB), kunstharzgebundene Spanplatte, zementgebundene Spanplatte oder Faserplatte

Die Haltbarkeit der Produkte kann durch eine der folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- Verwendung dauerhafter Holzarten

Hölzer mit einer hohen natürlichen Dauerhaftigkeitsklasse, wie etwa Robinie, Edelkastanie, Eiche, Douglasie und Lärche, sind zu bevorzugen.

Werden andere Hölzer eingesetzt muss dies vom Gutachter detailliert begründet werden. Für Hölzer mit einer geringeren Dauerhaftigkeit, die ständig im Erdkontakt stehen und nicht flexibel sind, sind Maßnahmen des konstruktiven Holzschutzes (Aufständierungen) vorzusehen.

Die verwendeten Hölzer müssen darüber hinaus splintfrei verarbeitet werden.

- Biotechnische Holzschutzmaßnahmen

Der Einsatz biotechnischer Verfahren (z.B. Trichoderma-Pilze) ist zulässig, sofern deren toxikologische Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.

- Modifikation von Holz

Die thermische Behandlung zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Holz ist zulässig.

### **2.2.3 Konstruktive Anforderungen**

Zusätzlich zu den Maßnahmen nach Punkt 2.2 müssen baulich-konstruktive Holzschutzmaßnahmen zum Schutz vor Witterungseinflüssen umgesetzt werden.

### **2.2.4 Metall**

Einzelne funktionale<sup>3</sup> Metallelemente bzw. Trägergerüste für Außenmöbel sind zugelassen wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

- Cadmiumfreier Stahl
- Korrosionsanfällige Metalle sind durch Verzinken bzw. durch lösungsmittelfreie Beschichtungen (Pulverbeschichtungen) zu schützen.

### **2.2.5 Kunststoffe**

Kunststoffe sind für einzelne funktionale Elemente zugelassen

Die verwendeten Kunststoffmaterialien müssen recyclingfähig sein und dürfen keine Halogene enthalten.

Die Kennzeichnung von Kunststoffen mit einem Masse  $\geq 50\text{g}$  hat gemäß ÖNORM EN ISO 11469 [2] in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 1043-1 [3] zu erfolgen.

---

<sup>3</sup> Funktionale Elemente: Elemente, die notwendig sind, um die Funktion des Gerätes im gewünschten Ausmaß zu gewährleisten, zB. Verbindungselemente, Seile, Rutschen

### **2.2.6 Beton**

Beton ist ausschließlich für Fundamente zugelassen.

Für Spielplatzgeräte sind die Anforderungen gemäß ÖNORM EN 1176 Teil 1-6 [4] einzuhalten.

### **2.3 Produktion**

- Behördliche Auflagen und gesetzliche Regelungen, insbesondere die Materien Luft, Wasser, Abfall, Umweltinformation sowie ArbeitnehmerInnenschutz betreffend, sind einzuhalten.

Sowohl für inländische als auch für ausländische Produktionsstätten sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu erfüllen.

Sofern EU-Regelungen über nationale Bestimmungen hinausgehen, sind jedenfalls diese einzuhalten.

Der Antragsteller hat die Einhaltung dieser Anforderung zu bestätigen.

Die Produktionsstätte ist jener Ort, wo die Produkte zum überwiegenden Teil hergestellt werden.

- Ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) ist vorzulegen.  
Die im Erlass des BMUJF (jetzt BMLFUW) [5] über die Vollständigkeit von betrieblichen AWK angeführten Punkte müssen darin enthalten sein.

Für Produktionsstätten, die nach EMAS Verordnung [6] registriert sind, gelten die oben genannten Anforderungen als erfüllt. Existiert für den Produktionsstandort ein nach ÖNORM EN ISO 14001 [7] zertifiziertes Umweltmanagementsystem, können die Audit-Ergebnisse als Nachweis der Einhaltung der oben genannten Anforderungen herangezogen werden.

### **2.4 Verpackung**

Eingesetzte Kunststoffe müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.

Inverkehrsetzer von Verpackungen haben diese entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen. Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung [8].

## **3 Gebrauchstauglichkeit**

Die nachgestellten Anforderungen sind anhand einer Typenprüfung nachzuweisen.

### 3.1 Sicherheitstechnische Anforderungen

Standortgebundene Spielgeräte müssen die sicherheitstechnischen Anforderungen nach ÖNORM EN 1176<sup>4</sup> Teil 1-6 , ÖNORM EN 1177 [9] und ÖNORM EN 71-3 [10] erfüllen.

Holz Möbel für den Außenbereich müssen die sicherheitstechnischen Anforderungen nach ÖNORM EN 581 Teil 1 [11] , ÖNORM EN 581 Teil 3 [12] und ÖNORM ENV 581, Teil 2 [13] erfüllen.

Außenmöbel, die in diesen Norm nicht erfasst werden, müssen vom Gutachter analog der vorliegenden Normen auf ihre sicherheitstechnische Eignung überprüft werden.

#### 3.1.1 Sonstige Elemente

Seile, Ketten, Verbindungselemente, Lager u.ä. notwendige Elemente sind entsprechend ÖNORM EN 1176 Teil 1-6 bzw. ÖNORM EN 581, Teil 1 und 3 bzw. ÖNORM ENV Teil 2 auszuführen.

### 3.2 Wartungs- und Reparaturfreundlichkeit

Die Spielgeräte bzw. die Holz Möbel für den Außenbereich müssen in die maßgeblichen Einzelteile zerlegbar sein, um eine optimale Wartungs- und Reparaturfähigkeit zu erreichen.

## 4 Deklaration

Folgende Informationen sind dem Produkt mitzuliefern:

- Art der verwendeten Werkstoffe (Stückliste) und zwar gegliedert nach:
  - Holzarten
  - Metalle incl. Korrosionsschutzbehandlung
  - Kunststoffe
- Allgemeine Produktinformationen hinsichtlich Installation, Betriebssicherheit der Produkte sowie Inspektion und Wartung  
Auf die Notwendigkeit einer regelmäßigen Inspektion und Wartung der Spielplatzgeräte (gemäß ÖNORM EN 1176) ist besonders hinzuweisen.
- Deklaration von biotechnischen Holzschutzmaßnahmen und Modifikation von Holz

Auf den Spielgeräten bzw. den Gartenmöbel selbst hat eine dauerhafte Kennzeichnung mit folgenden Angaben zu erfolgen:

- Art der angewandten Holzschutzmaßnahme (unbehandelt, biotechnisch, wärmebehandelt)
- Name und Adresse des Herstellers

---

<sup>4</sup> In der ÖNORM EN 1176 werden Anforderungen hinsichtlich konstruktive Festigkeit, Absturzsicherung, eingesetzte Werkstoffe, gefährliche Substanzen etc. gestellt.

- Herstellungsjahr

## 5 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datierete Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen der Publikation nicht. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können unverbindlich unter <http://www.ris.bka.gv.at/auswahl> abgefragt werden<sup>5</sup>.

Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

[http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/search/search\\_lif.html](http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/search/search_lif.html)

- [1] BGBl. Nr. 253/2001 Teil II, Grenzwerteverordnung 2001 – GKV 2001 ausgegeben am 27. Juli 2001
- [2] ÖNORM EN ISO 11469, Kunststoffe – Sortenspezifische Identifizierung und Kennzeichnung von Kunststoff-Formteilen, 1. Oktober 2000
- [3] ÖNORM EN ISO 1043-1, Kunststoffe – Kennbuchstaben und Kurzbezeichnungen – Teil 1: Basis-Polymere und ihre besonderen Eigenschaften, 1. Juni 2002
- [4] ÖNORM EN 1176 Teil 1-7: Spielplatzgeräte, Teil 1 bis 5 vom 1. Oktober 2003, sowie Teil 6 vom 1. November 1998, Teil 7 vom 1. Dezember 1997
- [5] Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie:  
(jetzt Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft)  
Erlass zum Abfallwirtschaftsgesetz und seinen Verordnungen, vom 16. August 1995 (Geschäftszahl 47 3504/404-III/9/95)  
<http://www.lebensministerium.at/umwelt>  
=> Abfall => Abfallwirtschaftskonzepte => was müssen Abfallwirtschaftskonzepte beinhalten
- [6] Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)  
Amtsblatt Nr. L 114 vom 24/04/2001 S. 0001 - 0029

---

<sup>5</sup> Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechtsinformationssystems wird keine Haftung übernommen. Es ist ausschließlich der Wortlaut der im Bundes-, Landesgesetzblatt oder anderen Publikationsorganen verlautbarten Rechtsvorschriften ausschlaggebend. Die Bundesgesetzblätter sind bei der Print Media Austria AG (vormals Österreichische Staatsdruckerei AG), die Landesgesetzblätter bei den Ämtern der Landesregierungen erhältlich.

- [7] ÖNORM EN ISO 14001; Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2004), 1. Jänner 2005
- [8] BGBl. 648/1996, Verpackungsverordnung, vom 29. November 1996
- [9] ÖNORM EN 1177: Stoßdämpfende Spielplatzböden: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren, vom 1. Dezember 1997
- [10] ÖNORM EN 71-3: Sicherheit von Spielzeug - Migration bestimmter Elemente, vom 1. April 1995
- [11] ÖNORM EN 581-Teil 1: Außenmöbel – Sitzmöbel und Tische für den Camping, Wohn- und Objektbereich: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen, vom 1. April 2006
- [12] ÖNORM EN 581-Teil 3: Außenmöbel – Sitzmöbel und Tische für den Camping, Wohn- und Objektbereich: Mechanische Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Tische, vom 1. Juni 2007
- [13] ÖNORM ENV 581-Teil 2: Außenmöbel – Sitzmöbel und Tische für den Camping, Wohn- und Objektbereich – Teil 2: Mechanische sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Sitzmöbel, vom 1. August 2007